



Politische Gemeinde Rifferswil

Besoldungsverordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen		
• Geltungsbereich	1	1
• Sprachform	1	2
II. Dienstverhältnis des Gemeindepersonals, des Aushilfspersonals sowie der nebenamtlichen Funktionäre		
• Anstellungsbehörde	1	3
• Dienstverhältnis	1	4
• Pflichten	1	5
III. Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals		
• Besoldung	1	6
• Besoldungsrahmen	2	7
• Zulagen und Entschädigungen	2	8
IV. Besoldung und Entschädigung des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre		
• Aushilfspersonal	2	9
• Nebenamtliche Funktionäre	2	10
• Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen	3	11
V. Entschädigung der Behörden und Kommissionen		
• Aufbau und Inhalt der Entschädigungen	3	12
• Entschädigungen	3	13
IV. Sitzungs- und Taggelder		
• Sitzungsgeld	4	14
• Taggeld	4	15
• Schulbesuche	4	16
VII. Gemeinsame Bestimmungen		
• Versicherungen und Renten	4	17
• Spesenersatz	4	18
• Teuerung	5	19
• Schweigepflicht	5	20
VIII. Schlussbestimmungen		
• Inkrafttreten	5	21

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung (BVO) regelt für die Politische Gemeinde Rifferswil (einschliesslich Primarschule) was folgt:

- a) das Dienstverhältnis und die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals, des Aushilfspersonals sowie der nebenamtlichen Funktionäre
- b) die Entschädigung von Behörden und Kommissionen
- c) die Sitzungs- und Taggelder

Art. 2 Sprachform

Die BVO-Bestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen feminine oder maskuline Formulierungen verwendet wurden.

II. Dienstverhältnis des Gemeinde- und Aushilfspersonals sowie der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 3 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre ist der Gemeinderat beziehungsweise die Primarschulpflege, ausser kantonale Vorschriften schreiben etwas anderes vor.

Art. 4 Dienstverhältnis

- 1 Soweit diese BVO keine abweichenden Regelungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.
- 2 Das Dienstverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.
- 3 Das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre unterstehen einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen OR. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen übergeordneter Rechts und dieser Besoldungsverordnung.

Art. 5 Pflichten

- 1 Die Angestellten sind zur Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.
- 2 Ergänzend zu den für das Staatspersonal geltenden rechtlichen Bestimmungen kann der Gemeinderat resp. die Primarschulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte aufstellen oder spezielle Anstellungsvereinbarungen im Rahmen der Bestimmungen dieser BVO abschliessen.

III. Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals

Art. 6 Besoldung

- 1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals durch seine amtliche Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- 3 Das mit fester Besoldung angestellte Gemeindepersonal hat weder Anspruch auf Gebührenanteile noch auf Provisionen für die in seinen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Geldbeträge sind vollumfänglich an die Gemeindekasse weiterzuleiten.

Art. 7 Besoldungsrahmen

- 1 Die Besoldungen des fest angestellten Gemeindepersonals werden durch den Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Die Gremien haben die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin und unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.
- 2 Jede Stelle ist entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.
- 3 Für die Besoldung kaufmännischer Lehrlinge gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde die Auslagen für die Berufsschule sowie die Fahrtkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lehrmittel (ohne Verbrauchsmaterial).

Art. 8 Zulagen und Entschädigungen

- 1 Dem fest angestellten Gemeindepersonal werden auf den Besoldungen die gleichen Anpassungen und Entschädigungen (Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) vorgenommen bzw. ausgerichtet wie dem Staatspersonal.
- 2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- oder Taggeld gem. Art. 14 und Art. 15.

IV. Besoldung und Entschädigung des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 9 Aushilfspersonal

- 1 Temporär eingesetztes Personal und Aushilfen werden entweder mit einem Fixum pro Einsatz oder im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege setzt die Beträge unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistungen zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.
- 2 Dauern die Aufgebote über einen längeren Zeitraum, kann der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege für die zu erbringenden Arbeitsleistungen unter Berücksichtigung der Verantwortung und der an zu bewältigenden Aufgaben gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Salarierung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.
- 3 Der Gemeinderat resp. die Primarschulpflege hat die Besoldungen gem. Ziff. 1 und 2 jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzulegen.

Art. 10 Nebenamtliche Funktionäre

- 1 Die Entschädigungsansätze der nebenamtlichen Funktionäre werden durch die Exekutive resp. die PS-Pflege festgelegt.
- 2 Die Vergütungen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Fixum, Stundenlohn oder in gemischter Form (Grundpauschale und Stundenlohn) bzw. Pauschale je erbrachter Leistung entschieden und ausgerichtet.
- 3 Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.

Art. 11 **Auszahlung der Besoldungen und Entschädigungen**

Die pauschalisierten Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden jährlich ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen grundsätzlich ebenfalls.

V. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 12 **Aufbau und Inhalt der Entschädigung**

- 1 Die amtlichen Tätigkeiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder werden mit folgenden Leistungen entschädigt:
 - Pauschale Jahresentschädigungen gem. Art. 13
 - Sitzungs- und Taggelder gem. Art. 14 und Art. 15
- 2 Mit der jährlichen Entschädigungspauschalen werden unter anderem die Erreichbarkeit für die Bevölkerung, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, die Lektüre von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zugeteilten Personal sowie alle damit zusammenhängenden Telefonate und Beratungen ausserhalb der Sitzungen und Besprechungen abgegolten.
- 3 Sitzungs- und Taggelder werden nur für Besprechungen und Sitzungen mit Ämtern, Behörden, Kommissionen und Privaten sowie Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Art. 13 **Entschädigungen**

- 1 Die Gemeinderatsmitglieder haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsident	Fr. 14000.--
Mitglieder	Fr. 9000.--
- 2 Die Mitglieder der Primarschulpflege und die für das Sekretariat zuständige Person haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsident	Fr. 8000.--
Mitglieder	Fr. 4000.--
Sekretariat	Fr. 7000.--

Die Mitgliedschaft von Amtes wegen im Gemeinderat wird mit Fr. 3000.-- pro Jahr abgegolten.
- 3 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die für das Sekretariat zuständige Person haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsident	Fr. 1000.--
Mitglieder	Fr. 500.--
Sekretariat	Fr. 1000.--
- 4 Präsident, Mitglieder, Sekretär und Hilfskräfte des Wahlbüros erhalten für den Urnen- und Auszählendienst einen von der Exekutive gem. Art. 9 Abs. 1 festgelegten Stundenlohn.
- 5 Die Exekutive ist befugt, die in Art. 13 Abs. 1 verankerten pauschalen Entschädigungsansätze - bei zum Beispiel hoher Belastung durch das Amt oder wenn zusätzliche resp. ausserordentliche Aufgaben übernommen werden - von Fall zu Fall zu prüfen und neu festzusetzen, wofür der Behörde maximal Fr. 20000.-- zur Verfügung stehen.

VI. Sitzungs- und Taggelder

Art. 14 Sitzungsgeld

- 1 Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen usw. sowie die nebenamtlichen Funktionäre erhalten pro Teilnahme an einer Sitzung, Besprechung, Begehung usw. ein Sitzungsgeld von Fr. 65.--. In diesem Betrag inbegriffen sind auch die Sitzungsvorbereitung und das Aktenstudium.
- 2 Für die Teilnahme an Sitzungen anderer überkommunaler Organisationen haben die Gemeindevertreter Anspruch auf das ordentliche Sitzungsgeld, sofern ein solches nicht bereits von dritter Seite ausgerichtet wird.

Art. 15 Taggeld

- 1 Für die Teilnahme an ganz- oder halbtägigen Besprechungen und Sitzungen sowie an mit ihrer Funktion zusammenhängenden Tagungen, Kursen, Rapporten usw. werden den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen Ausschüssen usw. sowie den nebenamtlichen Funktionären die nachfolgend aufgelisteten Beträge ausgerichtet:
 - für den ganzen Tag Fr. 260.--
 - für den halben Tag Fr. 130.--
- 2 Taggelder oder andere Vergütungen Dritter werden von den vorerwähnten Beträgen abgezogen.

Art. 16 Schulbesuche

Als Schulbesuche gelten solche, die mindestens zwei Lektionen dauern. Ein Schulbesuch wird hinsichtlich der Entschädigung einer Sitzung gleichgestellt.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 Versicherungen, Renten

- 1 Das fest angestellte Gemeindepersonal ist durch die Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden und Kommissionen gegen Betriebsunfall versichert.
- 2 Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.
- 3 Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der BVK des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.

Art. 18 Spesenersatz

- 1 Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.
- 2 Als Fahrtkosten werden in der Regel die Billettkosten der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) zurückerstattet. Für Dienstreisen mit dem privaten Motorfahrzeug werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten Km-Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 19 **Teuerung**

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt wird (Index Stand Dezember 2010). Die Anpassung der Pauschalen erfolgt immer dann, wenn die Teuerung gesamthaft die 5%-Marke erreicht hat.

Art. 20 **Schweigepflicht**

Das fest angestellte Gemeindepersonal, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, das Aushilfspersonal sowie nebenamtliche Funktionäre sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses weiter bestehen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 **Inkrafttreten**

1 Diese Besoldungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 9.12.1997 mit allen seitherigen Änderungen.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident M. Fuchs

Gemeindeschreiber B. Hänni